

(Rot und kursiv gedruckt sind die Kommentare zur Satzung von DL4AWK)

Satzung

Förderverein Amateurfunkstelle Schneekopf

Der Inhalt der Satzung ist gesetzlich vorgeschrieben

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am.....gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Amateurfunkstelle Schneekopf“ und hat seinen Sitz in SUHL.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Sicherstellung des Betriebes der Amateurfunkanlagen auf dem Standort Schneekopf.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Amateurfunks.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die finanzielle und personelle Unterstützung des Betreibers der Amateurfunkstelle
- die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Ein Förderverein kann nach §58(1),(6) AO gesammelte Spenden bis zu 100% an andere gemeinnützige Vereine zur Erfüllung des Vereinszweckes weitergeben oder den Vereinszweck ganz oder teilweise selbst Erfüllen.

Wir erstatten jährlich dem OV Z90 die für einen kleinen OV unzumutbar hohen Standortgebühren. Was abzüglich der Rücklagen bleibt können wir direkt , aber ausschließlich für DBOTHA und die Vereinsorganisation verwenden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder unterstützen den Betreiber der Funkstelle entsprechend ihren technischen Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Wartung, Modernisierung und der Lokalisierung von Störungen. Besonderer Schwerpunkt ist die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft für die Unterstützung der Behörden bei regionalen Notfällen und Katastrophen.

(6) Die Mitglieder richten sich in ihrem Verhalten nach den international anerkannten Regeln des Amateurfunks und den dazu erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Sie fördern die technische Weiterentwicklung, unterstützen den Ausbildungsfunkbetrieb und helfen unerfahrenen Funkamateuren beim Erlernen und Festigen des Funkbetriebes über Relaisfunkstellen. Sie nehmen taktvoll Einfluss auf die Qualität des Funkbetriebes und üben Zurückhaltung in Gesprächsrunden, deren Inhalte dem sog. „HAM-Spirit“ zuwider laufen.

Zu (6)

Niemand soll hier „Frequenzpolizei“ spielen, denn jeder ist für seine Aussendungen immer noch selbstverantwortlich. Wir können aber alle gemeinsam dazu beitragen, dass unsere Relais „sauber“ bleiben, kein Tummelplatz für Schwarzfunker werden oder teilweise unter CB-Funkniveau abgleiten.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Anträge per E-Mail werden akzeptiert. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zu jeder Zeit zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über

den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge , Vereinsvermögen, Haftungsausschluss

(1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Es wird um eine jährliche Spende gebeten, deren Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt.

Zu (1)

Hat mehrere Vorteile:

Der Schatzmeister muss keinen Beitragsschuldnern hinterherlaufen.

Keiner wird ausgeschlossen, wenn er 3 Jahre Nichts gespendet hat.

Wer viele Stunden schraubt, lötet, Benzin verkutscht u.ä. muss nicht auch noch Geld bezahlen.

Spenden sind keine Mitgliedsbeiträge, also steuerlich absetzbar. Wenn wir vereinfachte

Spendenbescheinigungen ausstellen können, muss keiner den Umweg über Baunatal machen.

(2) Das Vereinsvermögen besteht ausschließlich aus den noch nicht ausgereichten Spenden. Der Verein erwirbt keine Eigentumsrechte oder –pflichten an den installierten Anlagen und Einrichtungen der Relaisfunkstellen. Er bildet Rücklagen in Höhe der 3-fachen jährlichen Betriebskosten für unvorhersehbare Schadensereignisse oder die Standortberäumung bzw Standortverlagerung bei Vertragsbeendigung.

Zu(2)

Kein Förderverein erwirbt Eigentum an den geförderten Sachen, also auch keine Pflichten.

Wir müssen unsere Mittel auch nicht zeitnah ausgeben, sondern dürfen Rücklagen bilden. Das ist finanztechnisch unser Vorteil gegenüber jedem Ortsverband. Wenn aber ein OV an uns spendet, dann ist es für ihn eine satzungsgemäße Mittelverwendung.

(3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen könnten und nicht für Folgen, die aus grobfahrlässigem oder rechtswidrigem Verhalten des Betreibers der Anlagen entstehen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzendem
- c) dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Hauptversammlung legt er den Geschäftsbericht, Kassenprüfbericht und Vorschläge für den neuen Jahresarbeitsplan vor.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Zustimmung in verschiedene Arbeitsgruppen bestellen, wie z.B. Kassenprüfung, Antennenrevision, Elektrische Betriebssicherheit, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation Relaisfest u.a.m. .

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Inhalten der Tagesordnung gefasst werden, über die zu Beginn jeder Versammlung abzustimmen ist.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

